Kantonsrat St.Gallen 51.09.60

Interpellation Fässler-St.Gallen (9 Mitunterzeichnende) vom 3. Juni 2009

## Raumsituation am Kreisgericht St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. November 2009

Fredy Fässler-St.Gallen erkundigt sich unter Bezugnahme auf einen am 30. Mai 2009 im St.Galler Tagblatt erschienen Zeitungsartikel mit einer Interpellation vom 3. Juni 2009 nach den Raumverhältnissen am Kreisgericht St.Gallen im Gefolge der Justizreform.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Im Rahmen der Justizreform 2009 (IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008, in Vollzug seit 1. Juni 2009, nGS 44-52 [sGS 941.1]) wurden die Gerichtskreise an die Wahlkreise angepasst. Der Gerichtskreis St.Gallen ist insoweit in besonderem Mass betroffen, als der bisherige Gerichtskreis Untertoggenburg-Gossau aufgehoben und die «Region Gossau» entsprechend den Grenzen des Wahlkreises St.Gallen in den neuen Gerichtskreis St.Gallen integriert wurde. Durch die Aufhebung des Gerichtskreises Untertoggenburg-Gossau wurde ein Teil des Personals dieses Kreisgerichtes dem Kreisgericht St.Gallen zugeteilt. Die Vergrösserung des Kreisgerichtes St.Gallen hatte zur Folge, dass auch dessen räumliche Kapazitäten entsprechend anzupassen waren. Das Kreisgericht St.Gallen hat seinen Standort in der Stadt St.Gallen; es ist in den Liegenschaften Bohl 1 und Neugasse 3 eingemietet. Der grössere Teil der Büros befindet sich im Gebäude Bohl 1, ein kleinerer Teil im Gebäude Neugasse 3 («Amtshaus»). Die Übernahme von Mitarbeitenden des aufgelösten Kreisgerichtes Untertoggenburg-Gossau führte, da kurzfristig keine weiteren Räume zur Verfügung standen, zu einer gewissen «Verdichtung» der Büro-Belegung.

Mit der Justizreform 2009 wurde die Selbständigkeit der Justizverwaltung deutlich vergrössert, und den Gerichtsbehörden wurden eigenständige Kompetenzen im Bereich des Rechnungswesens und der Budgetierung eingeräumt. Die organisatorische und räumliche Umsetzung dieser Reform erfolgte denn auch weitgehend unter alleiniger Führung des Kantonsgerichtes, zusammen mit den Kreisgerichtspräsidenten.

In Bezug auf die Standorte des Kreisgerichtes St.Gallen zeigt ein vom Hochbauamt angestellter Vergleich der zur Verfügung stehenden Flächen je Arbeitsplatz, dass einerseits die durchschnittlichen Büroflächen am Standort Bohl mit 21,8 m² grösser sind als jene am Standort Neugasse (17,3 m²) und dass in beiden Fällen die von der Regierung festgelegten Flächenstandards für Büro-Arbeitsplätze grundsätzlich überschritten werden. Allein gestützt auf diese Erkenntnis lässt sich allerdings noch nicht feststellen, ob und inwiefern die vorhandenen Räume den betrieblichen Anforderungen des Kreisgerichts genügen. Die räumliche Situation als «nacktes Chaos» zu umschreiben, ist indessen aufgrund der gegebenen Situation völlig deplatziert. Von einer Raumnot kann nicht gesprochen werden. Das Kantonsgericht hat sich denn auch von den Aussagen des Kreisgerichtspräsidenten ausdrücklich distanziert.

Die Regierung anerkennt, dass für das Kreisgericht St.Gallen die allgemeinen Flächenstandards für Büro-Arbeitsplätze nicht «tel quel» angewendet werden können. Zum einen ist die Raumeinteilung im Mietobjekt Bohl insofern ungünstig, als grosse Räume, die heute von Richterinnen und Richtern belegt werden, aufgrund ihrer hausinternen Lage nicht in Sekretariate, diskrete Empfangsräume oder Mehrpersonenbüros umgenutzt werden kön-

nen. Sodann ist zu berücksichtigen, dass Richterinnen und Richter in ihren Büros über einen ausreichenden Besprechungsplatz verfügen müssen, um einzelrichterliche Verhandlungen mit mehreren Personen durchführen zu können. Diese Anforderung ist derzeit in zahlreichen Richterbüros nur ungenügend erfüllt. Die Platzverhältnisse sind, gerade auch wenn umfangreiche Aktendossiers beizuziehen sind, für einzelrichterliche Verhandlungen teilweise beengt. Im Weiteren fällt in Betracht, dass die Gebäudesicherheit am Standort Bohl, in dem sich auch zwei Restaurants und Wohnungen befinden, als ungünstig erscheint. Auch die Personalführung ist für den Gerichtspräsidenten erschwert, wenn die ihm unterstellten Mitarbeitenden an zwei Standorten (Bohl und Amtshaus) untergebracht sind. Die Regierung hat daher – auch ohne dass von einer eigentlichen Raumnot zu sprechen ist – ein gewisses Verständnis, wenn das Kreisgericht St.Gallen Verbesserungen bei der räumlichen Situation anstrebt. Vorweg sollen auch organisatorische Verbesserungen geprüft und gegebenenfalls zusammen mit einer allfälligen räumlichen Anpassung umgesetzt werden (z.B. Bereitstellung von Sitzungszimmern am Standort Bohl für einzelrichterliche Verhandlungen). Das Kantonsgericht unterstützt diese Bestrebungen.

- 2. Nachhaltige und dauerhafte Verbesserungen können nur erzielt werden, wenn das Kreisgericht St.Gallen an einem einzigen Standort untergebracht werden kann. Dies ist nicht nur aus betrieblich-organisatorischen Gründen zweckmässig, sondern erweist sich auch als publikumsfreundlich. Die entsprechenden Abklärungen sind im Rahmen der Überprüfung des gesamten Raumkonzepts der kantonalen Verwaltung derzeit im Gang, doch liegt es auf der Hand, dass der Zeithorizont bis zum Bezug eines neuen Standortes ohne weiteres bis zu zehn Jahre umfassen kann. Kurz- und mittelfristige Verbesserungen könnten am Standort Bohl allenfalls durch das Zumieten und Umbauen weiterer Räumlichkeiten erzielt werden. Das Baudepartement wird in Zusammenarbeit mit dem Kantonsgericht und dem Kreisgericht St.Gallen die betrieblichen Notwendigkeiten, die Raumbedürfnisse und die allfälligen finanziellen Folgen auch unter Berücksichtigung eines allfälligen späteren neuen Standorts ermitteln. Werden Kreditbeschlüsse des Kantonsrates erforderlich, wird die Regierung im gegebenen Zeitpunkt die entsprechenden Anträge unterbreiten.
- Mit der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1) wurden die Bezirke als bisherige Wahl- und Gerichtskreise aufgehoben. Bereits im Rahmen der Beratungen des III. Nachtrags zum Gerichtsgesetz vom 7. November 2002 (nGS 38-54) hat der Kantonsrat die Anpassung der Gerichtskreise an die neuen Wahlkreise verlangt; er bekräftigte diesen Auftrag im Rahmen des Massnahmenpakets 2004. Die Regierung leitete Botschaft und Entwurf für die Justizreform am 19. Dezember 2006 – mithin mehr als zweieinhalb Jahre vor Beginn der Amtsdauer 2009 bis 2015 der Kreisgerichte – dem Kantonsrat zu. Nach abgeschlossener parlamentarischer Beratung am 27. November 2007 (immer noch mehr als eineinhalb Jahre vor Beginn der neuen Amtsdauer) wurde gegen die Vorlage das Referendum ergriffen, wodurch sich die Umsetzungsarbeiten um rund ein halbes Jahr verzögerten. Zwar begann das Kantonsgericht schon vor der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 mit internen Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeiten. Dennoch verblieb für die Umsetzung der Justizreform und die Neubildung der Kreisgerichte schliesslich noch genau ein Jahr, welcher Zeitraum aber grundsätzlich als ausreichend zu betrachten ist. Auch die Reorganisation der kantonalen Verwaltung (Departementsreform) wurde im Wesentlichen innerhalb eines Jahres abgewickelt.

Für das Kreisgericht St.Gallen ergab sich jedoch eine zusätzliche Verzögerung durch den erforderlichen Wahlgang für die Richterinnen und Richter am 30. November 2008 (die Richterinnen und Richter der übrigen Kreisgerichte wurden in stiller Wahl gewählt). Es trifft deshalb zu, dass die Zeit für die Zusammensetzung der neuen Teams am Kreisgericht St.Gallen eher knapp war, zumal die neue Kreiseinteilung für das Kreisgericht St.Gallen vergleichsweise tiefgreifende Änderungen mit sich brachte. Der Beginn der neuen Amtsdauer am 1. Juni 2009 liess diesbezüglich jedoch keine Verschiebung zu.

Gleichwohl waren die Umsetzungsarbeiten auch für das Kreisgericht St.Gallen innert der zur Verfügung stehenden Zeit bewältigbar. So wurde der Kreisgerichtspräsident in stiller Wahl gewählt und stand daher schon seit 29. September 2008 fest. Seit diesem Zeitpunkt konnte er mit den organisatorischen Vorarbeiten beginnen. Weil die Situation des Kreisgerichtes St.Gallen als schwierig erkannt worden war, hat das Kantonsgericht bei der Regierung den Antrag auf finanzielle Mittel für zusätzliche Aushilfskräfte für die Umsetzung der Justizreform gestellt. Die Regierung bewilligte am 24. Februar 2009 für die Aufstockung von Pensen für das Kreisgericht St. Gallen Fr. 80'000.- (Fr. 68'000.- zusätzlicher Besoldungskredit, zuzüglich Fr. 12'000.- Arbeitgeberbeiträge) und für das Kreisgericht Untertoggenburg-Gossau, von dem ein Teil der Mitarbeitenden nach St. Gallen wechselte. Fr. 17'000.- (zuzüglich Fr. 3'000.- Arbeitgeberbeiträge). Ziel dieser Mehrausgaben war insbesondere, zusätzliche personelle Kapazitäten zu schaffen, um den Kreisgerichtspräsidenten in seiner Führungs- und Reorganisationsaufgabe zu unterstützen. Die Umsetzung war aber auch deshalb innert knappem Zeitraum bewältigbar, weil der grösste Teil des Personals aus den bisherigen Strukturen stammte und bereits im Justizwesen tätig war. Die Richterinnen und Richter sowie das weitere Personal des Kreisgerichtes wussten daher, um was es bei der Organisation eines Gerichtes geht. Für die bisherigen Kreisgerichte Untertoggenburg-Gossau und Alttoggenburg-Wil, die unter Aufgabe des bisherigen Standortes aufgelöst bzw. aufgeteilt wurden, waren die Veränderungen jedenfalls ähnlich komplex und aufwendig.